

NÖ Familienfonds

Verwaltungsfonds für in Not geratene Familien in Niederösterreich



gültig ab 1. September 2015

1. Allgemeine Bestimmungen, Voraussetzungen

- 1.1 Gemäß § 5 lit.f. des NÖ Familiengesetzes kann das Land Niederösterreich eine Hilfe für in Bedrängnis geratene Eltern und Kinder leisten.
- 1.2 Die Förderung kann zur Beseitigung einer unverschuldeten bestehenden persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Notlage oder auch vorbeugend, um dadurch einer drohenden Notlage entgegenzuwirken, gewährt werden (z.B. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie).
- 1.3 Förderungen im Sinne dieser Richtlinien sind einmalige Geldzuwendungen oder unverzinsliche Darlehen.
- 1.4 Die Förderung ist nur so weit zu leisten, als der jeweilige Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter (z.B. Leistungen der Sozialhilfe) gedeckt werden kann. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.5 Gefördert werden NÖ Familien im Sinne des NÖ Familiengesetzes.

2. Förderungshöhe

- 2.1 Die Höhe der Förderung beträgt nach Maßgabe der sozialen, familiären und wirtschaftlichen Notlage einmalig bis zu € 3.000,--.

3. Antragstellung

- 3.1 Die Antragstellung kann formlos an die Abteilung Allgemeine Förderung des Amtes der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, erfolgen. Zur einfachen und raschen Abwicklung der Förderung stehen im Internet unter www.noel.gv.at Antragsformulare zur Verfügung, welche für die Beantragung der Förderung verwendet werden können.
- 3.2 Im Antrag sind insbesondere Angaben zur Person und zum Personenstand, den Wohnverhältnissen, den Einkommensverhältnissen und den Vermögensverhältnissen zu machen. Die für die Förderentscheidung erforderlichen Unterlagen (z.B. Lohnbestätigung, Kontoauszüge, etc.) sind dem Antrag anzuschließen oder auf Anforderung beizubringen. Weiters ist im für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Ermittlungsverfahren mitzuwirken.

4. Auszahlung der Förderung

- 4.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Angaben und Feststellung der Förderwürdigkeit.

5. Härtefälle

- 5.1 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.

6. Verpflichtung

- 6.1 Von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass
- a. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
 - b. eine Förderung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen ist;
 - c. der automatisationsunterstützten Verarbeitung von Daten und dem automatisationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr: 165/1999 i.d.g.F. zugestimmt wird.

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeine Förderung
Referat Generationen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1